

Demzufolge muß das Vernehmungsprotokoll Aufschluß geben über

- . die Erklärungen des Beschuldigten zur Sache, einschließlich der entlastenden Angaben,
- . den Umfang und die Art der geschilderten Tatsachen,
- . die konkreten Einzelheiten und die Details der Aussagen,
- . den Inhalt der Fragen und Vorhalte,
- . die Umstände, unter denen die Aussage zustande gekommen ist,
- . die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten sowie die Umstände, die sich aus der Persönlichkeit ergeben,
- . Beweisanträge und sonstige Hinweise des Beschuldigten.¹

Das bedeutet, daß das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung sowohl den Inhalt der Beschuldigtenaussage als auch die für die Beweisprüfung erforderlichen Angaben zum Verlauf der Beschuldigtenvernehmung objektiv darstellen muß. Das kann auch in Verbindung mit der zusätzlichen Schallaufzeichnung erfolgen.

Unter dem Begriff I n h a l t d e r B e s c h u l d i g t e n a u s s a g e sind die Erklärungen des Beschuldigten zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben erfaßt. Die Angaben zum V e r l a u f d e r B e s c h u l d i g t e n v e r n e h m u n g umfassen die Umstände, die zu den Aussagen des Beschuldigten führten. Das ist insbesondere die Tätigkeit des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung in Wechselwirkung mit der Aussagetätigkeit des Beschuldigten. Es ist zu beachten, daß An-

¹ Vgl. § 106 (1) Ziff. 4, 8 und 9 StPO sowie Richtlinie des Plenums des OG zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. Nr. 14 S. 169) III 1. d und 2, sowie 2.